

Aktuelle Lesefassung

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) i. V. m. § 50 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V (StrWG M – V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324) beschließt die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz am **17.12.2013** folgende Satzung:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen sowie der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- In den Reinigungsklassen 0 und 1
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
 - b) Radwege, Trenn- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers

2. Strandpromenade

Die zu reinigende Fläche im Bereich des Gehweges Strandpromenade erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des befestigten Gehweges.

- 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen 0 und 1 aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
- (2) Die Reinigung ist bis Samstag 18.00 Uhr der laufenden Woche abzuschließen.
- (3) Neben dem Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:
 - 1. den Erbbauberechtigten
 - 1. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten und von ihrer Haftung.

§ 4 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Laub, Abfällen und Hundekot. Unkraut ist zu entfernen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks und nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen- oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege (außer Strandpromenade). Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
- 1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sowie für die Teile von Fußgängereinmündungen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - Auftauende Mittel dürfen nur zur Glättebeseitigung an besonders gefährlichen Straßenteilen eingesetzt werden. Bei den auftauenden Mitteln muss es sich um zugelassene auftauende Mittel, wie z.B. Natriumchlorid, Kalziumchlorid und Magnesiumchlorid handeln.
- 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der

Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

- 3. Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 07.00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schotter befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- 4. Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 07.00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen.
- 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehwegs oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehwegs erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet Rinnsteine. werden. Einläufe in Entwässerungsanlagen Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) Die Absätze 3 bis 6 des § 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus, dies gilt auch für Hundekot, verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M – V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenteilen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG M – V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M – V mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 01.01.2012 außer Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 18.12.2013

<u>Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz</u> vom 01.01.2014

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

(Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegteile im Rahmen des \S 50 StrWG M – V, ohne Winterdienst, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach \S 3 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

Reinigungsklasse 1

(14-tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegteile im Rahmen des § 50 StrWG M – V, ohne Winterdienst, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)

Reinigungsklasse 2

(Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M - V, je nach Bedarf, soweit diese Leistung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zu reinigenden Straßen.

Reinigungsleistungen entsprechend §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung Straßenreinigung – Reinigungsklasse 0 und 1 Winterdienst – Reinigungsklasse 2

	wöchentl. Reinigung	14-tägige Reinigung	für den Winterdienst
Ahlbecker Straße		х	x (nur Stichwege)
Ahornweg		Х	х
Alte Strandstraße	х		х
Am Bahnhof	х		х
Am Birkenhain		х	х
Am Eichenring		Х	х
Am Erlengrund		х	х
Am Kirchberg			х
An Pappelbruch		х	х
Am Strummin		Х	х
Am Waldwinkel			х
Am Yachtwieck		х	х
An der alten Gärtnerei		х	х
Asternweg		х	х
Bergstraße		х	X

Blumenstraße			x
Buschkoppelweg			X
Buchenweg		x	Х
Dannweg	х		Х
DrWachsmann-Straße	х		х
Dünenstraße	Х		х
Fliederweg		х	х
Frankstraße	x (1. Teil)	x (2. Teil)	х
Ginsterweg		х	х
Glienbergweg		x	X
Gnitzer Weg	х		X
Görmitzer Weg		x	X
Gustav-Adolf-Straße		x	X
Hafenstraße			X
Heideweg		x	X
Heimweg	X		X
Heringsdorfer Weg	X		X
Hinter den Tannen		x	X
Höfter Weg		x	X
Hohe Straße		x	X
Holunderweg		x	X
Kappen Ausbau			X
Karlstraße		x	X
Kastanienallee		x	X
Kiefernweg		x	X
Kirchstraße		x	X
Kneippstraße		x	X
Lindenweg		x	X
Möskenweg	X		X
Möwenstraße	X		X
Neue Strandstraße	X		X
Neuendorfer Weg			x
Neuendorfer Weg (Stich)		x	X
Oiestraße		x	x
Peenestraße	Х		X
Rosenweg		x	x
Salzhorstweg	X		X

Sanddornweg		x	x
Schlehenweg		х	х
Schwarzer Weg		х	Х
Schubertstraße		x	X
Seestraße	х		X
St. Marien Weg		x	X
Strandpromenade westl.			X
Strandpromenade östl.			X
Trassenheider Straße		x	X
Trassenheider Weg		x	X
Tulpenweg		x	X
Vinetastraße	x		X
Usedomer Weg		x	X
WPotenberg-Straße	х		X
Wachholderweg		x	X
Waldstraße	х		X
Wiesenweg		x	X
Zempiner Weg			X
Zur Eisenbahnbrücke			X
Zu den Weiden		х	Х